



## Flurbereinigungsverfahren Cottbus-Nord

Verfahrensnummer: 6004 N

### 2. Änderungsbeschluss

1. Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurordnung (LELF), Dienstsitz Luckau, hat als Flurordnungsbehörde beschlossen:

Das durch Beschluss vom 24.09.2004 und dem 1. Änderungsbeschluss vom 28.09.2009 festgestellte Verfahrensgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) wie folgt geändert:

Die nachstehend aufgeführten Flurstücke der kreisfreien Stadt Cottbus werden ausgeschlossen und es werden die Einschränkungen aus dem Einleitungsbeschluss vom 24.09.2004 aufgehoben:

Gemarkung Dissenchen, Flur 12, Flurstücke 39, 41

Gemarkung Dissenchen, Flur 16, Flurstücke 97, 107, 108

Das Verfahrensgebiet hat somit eine Größe von ca. 1012,6 ha.

2. Der 2. Änderungsbeschluss mit Gründen wird den betroffenen Teilnehmern zugesandt.

#### Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Verfahrensgebietes liegen vor. Der Ausschluss der Flurstücke macht sich aus vermessungstechnischen Gründen erforderlich.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurordnung  
Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der Bekanntgabe.

Luckau, den 01.12.2014

Reppmann

DS